

**19. Wahlperiode**

**Schriftliche Anfrage**

**der Abgeordneten Marianne Burkert-Eulitz und Klara Schedlich (GRÜNE)**

vom 27. Januar 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. Januar 2026)

zum Thema:

**11. Pflichtschuljahr oder Rehamaßnahme der Bundesagentur für Arbeit:  
Übergänge für Jugendliche mit sehr hohen Bedarfen**

und **Antwort** vom 6. Februar 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 9. Februar 2026)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Frau Abgeordnete Marianne Burkert-Eulitz und  
Frau Abgeordnete Klara Schedlich (Bündnis 90/Die Grünen)  
über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

#### Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/25018  
vom 27. Januar 2026  
über 11. Pflichtschuljahr oder Rehamaßnahme der Bundesagentur für Arbeit:  
Übergänge für Jugendliche mit sehr hohen Bedarfen

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Kann der Senat allen Schülerinnen und Schülern ein ihren Bedarfen gemäßes Angebot für das 11. Pflichtschuljahr machen? Gilt dieses Angebot auch für Jugendliche mit einem hohen Unterstützungsbedarf, die etwa auch ein sehr geschütztes Umfeld brauchen?
2. Wenn die in Nr. 1 genannte Personengruppe nicht adäquat im 11. Pflichtschuljahr berücksichtigt werden kann, wie stellt sich die aktuelle Situation für diese Personengruppe im Übergang aus der Schule in ihren weiteren Lebensweg dar?

Zu 1. und 2.: Allen Schülerinnen und Schülern, die gemäß § 43 Schulgesetz des Landes Berlin (SchulG) schulpflichtig sind, stehen im 11. Pflichtschuljahr alle Anschlüsse offen, sofern die jeweiligen Anforderungen und Zugangsvoraussetzungen erfüllt werden (bspw. die Abschlussstufe Geistige Entwicklung (GE), weitere Bildungsgänge der beruflichen

Schulen, die Bildungsgänge in der Allgemeinbildung, eine duale Ausbildung, ein Freiwilligendienst, Angebote der Berufsvorbereitung und Jugendberufshilfe sowie weitere Möglichkeiten durch die Befreiung von und das Ruhen der Schulpflicht (s. Antwort 3 und 4). Hierbei für alle Schülerinnen und Schüler ein bedarfsgerechtes Angebot zur Verfügung. Für das Schuljahr 2025/2026 wurde allen Schülerinnen und Schülern ein Schulplatz angeboten.

Darüber hinaus wurde für Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf die Aufnahme in schulische Bildungsgänge vorgezogen, um sicherzustellen, dass diese einen Schulplatz erhalten, der den jeweiligen Bedarfen entspricht. Die vorgezogene Aufnahme fand im Übergang in das Schuljahr 2025/2026 erstmals statt (vgl. VV 18/2024). Für das kommende Aufnahmeverfahren ist der Prozess in der Verwaltungsvorschrift Schule Nr. 1/2026 geregelt und einzusehen unter:

<https://www.berlin.de/sen/bildung/schule/rechtsvorschriften/verwaltungsvorschriften/verwaltungsvorschrift-schule-1-2026.pdf?ts=1769688994>

Schülerinnen und Schüler mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf bzw. deren Erziehungsberechtigte haben im Land Berlin das Recht, den Beschulungsort frei zu wählen. Dieser kann an einer beruflichen Schule bzw. einem Oberstufenzentrum (OSZ) im Sinne einer inklusiven Beschulung oder an einem sonderpädagogischen Förderzentrum bzw. einer Berufsschule mit sonderpädagogischer Aufgabe sein.

3. In der Antwort auf Frage 14 der Schriftlichen Anfrage Drs. 19/20685 führt die Senatsverwaltung aus, dass sich der Verfahrensablauf zur Anerkennung von Ausnahmeregelungen vom 11. Pflichtschuljahr, u. a. beim Besuch von Werkstätten für Menschen mit Behinderungen oder vergleichbaren Bildungseinrichtungen, „derzeit in Abstimmung“ befindet (Stand 07.11.2024).

- a) Wie ist der aktuelle Stand dieser Abstimmung?
- b) Welche konkreten Verfahrensschritte, Zuständigkeiten und Entscheidungskriterien wurden festgelegt?
- c) Wo sind die Regelungen einsehbar?
- d) Seit wann gelten sie? Wenn sie noch nicht gelten, welche Pläne hat der Senat diesbezüglich?

4. Welche konkreten Verfahrensschritte, formalen Anforderungen und fachlichen Nachweise legt die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie zugrunde, um im Zusammenhang mit dem 11. Pflichtschuljahr Anträge auf Ruhen oder Befreiung von der Schulpflicht zu prüfen, insbesondere in Fällen von Jugendlichen mit Behinderungen? Welche Stellen sind an dieser Prüfung und Entscheidung beteiligt?

Zu 3. und 4.: Die Ausführungsvorschriften über die Befreiung von und das Ruhen der Schulpflicht in der Sekundarstufe II im 11. Pflichtschuljahr (AV Befreiung von und Ruhen der Schulpflicht in der Sek II im 11. Pflichtschuljahr) vom 15. Januar 2025 wurden am

31. Januar 2025 im Amtsblatt für Berlin veröffentlicht (ABl. S. 355) und traten am 1. Februar 2025 in Kraft. Die erste Änderung der AV vom 5. Dezember 2025 wurde am 19. Dezember 2025 im Amtsblatt für Berlin veröffentlicht (ABl. S. 3622) und trat am 20. Dezember 2025 in Kraft.

Die AV Befreiung von und Ruhen der Schulpflicht in der Sek II im 11. Pflichtschuljahr dient zur näheren Ausgestaltung der neuen Tatbestände zur Befreiung von und zum Ruhen der Schulpflicht in § 43a und § 43b des SchulG und regelt neben dem Verfahren auch die Zuständigkeiten (§ 4 AV Befreiung von und Ruhen der Schulpflicht in der Sek II im 11. Pflichtschuljahr), in welchen Fällen eine Befreiung von bzw. ein Ruhen der Schulpflicht in Betracht kommt.

5. Wie stellt die Senatsverwaltung sicher, dass das Wunsch- und Wahlrecht junger Menschen mit Behinderungen nach § 8 SGB IX im Kontext des 11. Pflichtschuljahrs tatsächlich berücksichtigt wird, speziell wenn fachlich begründet ist, dass das Absolvieren des 11. Pflichtschuljahres an einem OSZ nicht zumutbar ist und ein alternativer Bildungs- oder Teilhabeweg (z. B. Werkstatt für Menschen mit Behinderungen) gewählt wird?

Zu 5.: Das Wunsch- und Wahlrecht der Jugendlichen wird durch die Regelungen in den §§ 43a Absatz 1 und 3, 43b Absatz 2 SchulG zur Befreiung von und Ruhen der Schulpflicht gesichert. Den Jugendlichen steht hierdurch neben schulischen Anschlüssen ein breites Spektrum an außerschulischen Anschlüssen offen. Diese gesetzlichen Bestimmungen werden weiter durch die AV Befreiung von und Ruhen der Schulpflicht in der Sek II im 11. Pflichtschuljahr detailliert (s. Antwort zu Frage 3 und 4). Aus der entsprechenden AV geht u. a. hervor, dass die Schulpflicht auf Antrag für die Dauer des Besuchs einer Bildungseinrichtung ruhen kann. Entsprechende Bildungseinrichtungen können insbesondere staatlich anerkannte Ergänzungsschulen, Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, Berufsbildungswerke und Einrichtungen, die Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Nichtschülerprüfung zum nachträglichen Erwerb allgemeinbildender schulischer Abschlüsse durchführen, sein. Eine Bildungseinrichtung besucht auch, wer an Maßnahmen der Bundesagentur für Arbeit oder Landesprogrammen teilnimmt.

Darüber hinaus wird für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf die Aufnahme in schulische Bildungsgänge vorgezogen, um sicherzustellen, dass diese einen Schulplatz erhalten, der den jeweiligen Bedarfen entspricht (s. Antwort zu Fragen 1 und 2).

6. Wie bewertet die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie Fälle, in denen die Bundesagentur für Arbeit die Finanzierung eines Platzes in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderungen oder einer vergleichbaren Maßnahme mit Verweis auf das 11. Pflichtschuljahr ablehnt, obwohl fachlich begründet ist, dass der betroffene Jugendliche aufgrund von Behinderungen das 11. Pflichtschuljahr an einem OSZ nicht zumutbar absolvieren kann? Welche Maßnahmen kann die SenBJF hier ergreifen, um dem entgegenzuwirken?

Zu 6.: In der individuellen Beratung gilt es mit den jungen Menschen den jeweils passenden und bedarfsgerechten funktionalen Anschluss zu identifizieren und diesen dann zu ermöglichen. Der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBJF) sowie der Regionaldirektion Berlin-Brandenburg der Bundesagentur für Arbeit sind bisher keine Fälle der genannten Fallkonstellationen bekannt. Grundsätzlich wurde allen schulpflichtigen Schülerinnen und Schülern, die weiter schulische Bildungsangebote besuchen möchten, ein Schulplatzangebot unterbreitet bzw. der Besuch außerschulischer Maßnahmen bewilligt, wenn die jeweiligen Voraussetzungen vorliegen.

7. Welche Erkenntnisse aus der Gesetzesfolgenabschätzung liegen dem Senat zur Einführung des 11. Pflichtschuljahres in Bezug auf Jugendliche mit Behinderungen vor, insbesondere hinsichtlich möglicher Zuständigkeitskonflikte mit Sozialleistungsträgern, Finanzierungsfragen bei alternativen Bildungs- und Teilhabewegen (z. B. Werkstätten für Menschen mit Behinderungen) sowie des Risikos von Teilhabebrüchen, und wie wurden diese Erkenntnisse bei der Ausgestaltung der Regelungen berücksichtigt?

Zu 7.: Die grundsätzlichen Zuständigkeiten in der Beratung und Begleitung sowie in der Bewilligung von Unterstützungsleistungen haben sich nicht geändert. In die Ausgestaltung der Umsetzung des 11. Pflichtschuljahres waren ressort- und rechtskreisübergreifend alle relevanten Akteure eingebunden.

8. Was unternimmt der Senat aktuell und ganz konkret, um diese schwierige Situation zu beenden und die jungen Menschen und ihre Familien nicht „im Regen“ stehenzulassen?

Zu 8.: „Wir wollen alle erreichen – kein junger Mensch soll verloren gehen“ ist seit über 10 Jahren Teil des Leitbilds der Jugendberufsagentur Berlin (JBA Berlin). Kernaufgabe der JBA Berlin ist es, an ihren 12 regionalen Standorten und in den BO-Teams der Schulen alle Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Berlin beim Übergang von der Schule in Ausbildung und Beruf zu unterstützen sowie zu begleiten. Inklusion ist dabei ein integraler Bestandteil der Arbeit der JBA Berlin: Angebote, Beratung und Begleitung sind so ausgerichtet, dass alle jungen Menschen – mit und ohne Behinderungen, mit unterschiedlichen Lebensrealitäten und Unterstützungsbedarfen – gleichberechtigt Zugang zu passender Förderung erhalten.

Die Arbeit der JBA Berlin ist verbindlich innerhalb einer Kooperationsvereinbarung zwischen dem Berliner Senat, den Berliner Bezirken und der Bundesagentur für Arbeit geregelt (einsehbar unter: [https://www.berlin.de/sen/bildung/schule-und-beruf/jugendberufsagentur/landeskooperationsvereinbarung-jba\\_berlin-koopv\\_jba.pdf?ts=1752674592](https://www.berlin.de/sen/bildung/schule-und-beruf/jugendberufsagentur/landeskooperationsvereinbarung-jba_berlin-koopv_jba.pdf?ts=1752674592)). Sie ermöglicht es, die entsprechenden Angebote für junge Menschen jeweils an einem Standort zu bündeln und unter einem Dach bereitzustellen.

Berlin, den 6. Februar 2026

In Vertretung  
Christina Henke  
Senatsverwaltung für Bildung,  
Jugend und Familie